

# **Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf (Kindergartensatzung)**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) sowie der §§ 16 und 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Hassendorf betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Hassendorfer Spatzennest“ mitsamt Krippe in der Bahnhofstraße 3, 27367 Hassendorf. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

## **§ 2 Aufgaben**

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 NKiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem NKiTaG unter Beachtung des vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Aufnahme**

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Hassendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Hassendorf wohnen. Sollte die Krippe voll belegt sein, können auch altersübergreifende Gruppen mit Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres gebildet werden.

(2) Die Krippe steht allen Kindern ab einem Jahr bis drei Jahren offen, die in der Gemeinde mit Hauptsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Hassendorf

wohnen. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wechseln die Kinder in die Kindergartengruppen.

(3) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Hassendorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(4) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Hassendorf in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss bis 31.03. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Hassendorf erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Gleiches gilt für Alleinerziehende.
4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

#### **§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung**

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.15 Uhr bis 14.15 Uhr geöffnet.

(2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 15 Werktagen der Schulferien, Weihnachten vom 23.12. bis 02.01., Ostern 10 Tage, sowie Freitag nach Himmelfahrt. Bei Bedarf kann während der Schließungszeiten ein Notdienst eingerichtet werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Öffnungszeit kann entsprechend der personellen Verhältnisse des Tageseinrichtung erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen werden ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 6 Besuchsregelung**

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 des NKiTaG sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

(2) Die Benutzung des Kindergartens ist bis zu acht Stunden pro Tag nach § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NKiTaG beitragsfrei.

(3) Die monatlichen Gebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialtaffel.

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Krippe 7.15 - 13.15	jede weitere Stunde
1	bis 26.000 €	bis 30.000 €	bis 34.000 €	bis 38.000 €	bis 42.000 €	100,00 €	15,00 €
2	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	150,00 €	20,00 €
3	bis 52.000 €	bis 56.000 €	bis 60.000 €	bis 64.000 €	bis 68.000 €	220,00 €	35,00 €
4	bis 65.000 €	bis 69.000 €	bis 73.000 €	bis 77.000 €	bis 81.000 €	280,00 €	45,00 €
5	über 65.000 €	über 69.000 €	über 73.000 €	über 77.000 €	über 81.000 €	350,00 €	55,00 €

(4) Die Gebühr für die Buchung des Angebots an weniger als fünf Tagen entspricht X/5 der Gebühr. Für jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe der Gemeinde Hassendorf wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

## **§ 8 Familieneinkommen**

(1) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

(2) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, nämlich,

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

(3) Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

(4) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

(6) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

(7) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

(8) Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

(9) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindergarten- und Krippengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Festsetzung der Kindergarten- und Krippengebühr**

Die Veranlagung der Kindergarten- und Krippengebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise. Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten bzw. der Krippe nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergarten- und Krippengebühr.

## **§ 10**

### **Zahlungen**

(1) Die Kindergarten- und Krippengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Schließung des Kindergartens und der Krippe am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergarten- und Krippengebühr.

(3) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats im Kindergarten bzw. der Krippe aufgenommen werden, ist die volle Kindergarten- und Krippengebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

(4) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

(5) Die Kindergarten- und Krippengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

## **§ 11**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

## **§ 12**

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

### **§ 13**

#### **Haftungsausschluss und Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 14 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.
- (4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt, Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf vom 10.03.2014 tritt am 30.09.2022 außer Kraft.

Hassendorf, 15.09.2022  
Gemeinde Hassendorf

gez. Dreyer  
Bürgermeister